

Aktenzeichen: 7 AZR 723/00
Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Urteil vom 17. April 2002
- 7 AZR 723/00 -

I. Arbeitsgericht
München

Urteil vom 21. September 1999
- 21 Ca 15737/98 -

II. Landesarbeitsgericht
München

Urteil vom 12. Oktober 2000
- 3 Sa 1046/99 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Befristeter Arbeitsvertrag

Gesetz:

BGB § 620; Manteltarifvertrag für die Angestellten der Bundesanstalt für
Arbeit vom 21. April 1961 (MTA) SR 2 a Nr. 1 und Nr. 2

Leitsätze:

keine

Hinweis des Senats:

Parallelsache zu 7 AZR 701/99, Urteil vom 28. März 2001



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDEsarbeitsgericht



7 AZR 723/00
3 Sa 1046/99
Landesarbeitsgericht
München

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
17. April 2002

URTEIL

Schiege, Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

Kläger, Berufungsbeklagter und Revisionskläger,

pp.

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17. April 2002 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Dörner, die Richterin am Bundesarbeitsgericht Gräfl, den Richter am Bundesarbeitsgericht Linsenmaier sowie die ehrenamtlichen Richter Prof. Dr. Knapp und Güner für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 12. Oktober 2000 - 3 Sa 1046/99 - aufgehoben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts München vom 21. September 1999 - 21 Ca 15737/98 - wird zurückgewiesen.
3. Die Beklagte hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Tatbestand

Die Parteien streiten darüber, ob das Arbeitsverhältnis des Klägers auf Grund einer arbeitsvertraglich vereinbarten Befristung am 31. Dezember 1998 geendet hat. Hilfsweise macht der Kläger einen Wiedereinstellungsanspruch geltend.

Der am 15. Januar 1938 geborene Kläger wurde nach § 1 des Arbeitsvertrags vom 18. März 1996 ab dem 18. März 1996 "als vollbeschäftigter Angestellter auf bestimmte Zeit nach der Anlage 2 a (SR 2 a) zum MTA als Aushilfsangestellter zur Aus-
hilfe für die Zeit bis zum 31. Dezember 1998 beim Arbeitsamt München eingestellt". Bei Abschluß des Arbeitsvertrags unterzeichnete der Kläger eine "Erklärung des Aushilfsangestellten" mit folgendem Inhalt:

"Hiermit erkläre ich, daß mir der sachliche Grund für die Begründung des befristeten Arbeitsverhältnisses bekanntgegeben wurde."

Dem Kläger lag zu diesem Zeitpunkt folgender "Vermerk zur Begründung eines befristeten Arbeitsverhältnisses" vom 5. März 1996 vor:

"Im Haushaltsplan 1996 der BA, der nach Aufstellung durch den Vorstand und Feststellung durch den Verwaltungsrat von der Bundesregierung genehmigt wurde (Beschuß vom 13.12.1995), ist in Kap. 6 Tit. 42507 folgende Zweckbestimmung ausgebracht:

"Vergütungen der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag für die Durchführung der Regierungsvereinbarungen über die Entsendung und Beschäftigung ausländischer Werkvertragsarbeitnehmer und im Zusammenhang damit stehender verstärkter Bekämpfung der illegalen Beschäftigung im Baubereich, die zusätzlich bis zum 31. Dezember 1998 beschäftigt werden".

Die bei dieser Zweckbestimmung ausgebrachten Mittel können nur zur Beschäftigung von Kräften mit befristetem Arbeitsver-



trag für die genannte Aufgabe bis zu dem festgelegten Endtermin verwendet werden. Das Arbeitsamt München wurde ermächtigt, bis zum 31.12.1998 insgesamt 85 Kräfte zu beschäftigen.

Einer dieser befristet zu beschäftigenden Angestellten ist der Bewerber W, der für den Ansatz als Sachbearbeiter für Angelegenheiten des Außendienstes in der Leistungsabteilung (Sonderprüfgruppe AD Bau) in VergGr. V b MTA für die Zeit vom 18.03.1996 bis 31.12.1998 vorgesehen ist."

Nach § 2 des Arbeitsvertrags bestimmt sich das Arbeitsverhältnis nach dem Manteltarifvertrag für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeit vom 21. April 1961 (MTA) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der jeweils geltenden Fassung.

Die Sonderregelungen für Zeitangestellte, Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer und für Aushilfsangestellte der Bundesanstalt (SR 2 a MTA) enthalten ua. folgende Bestimmungen:

"Nr. 1

Diese Sonderregelungen gelten für Angestellte,

- a) deren Arbeitsverhältnis mit Ablauf einer kalendermäßig bestimmten Zeit enden soll (Zeitangestellte),
- b) die für eine Aufgabe von begrenzter Dauer eingestellt sind und bei denen das Arbeitsverhältnis durch Eintritt eines bestimmten Ereignisses oder durch Ablauf einer kalendermäßig bestimmten Frist enden soll (Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer),
- c) die zur Vertretung oder zur zeitweiligen Aushilfe eingestellt werden (Aushilfsangestellte).

...

...

Nr. 2

- (1) Im Arbeitsvertrag ist zu vereinbaren, ob der Angestellte als Zeitangestellter, als Angestellter für Aufgaben von begrenzter Dauer oder als Aushilfsangestellter eingestellt wird".

Der Kläger wurde als Sachbearbeiter für Angelegenheiten des Außendienstes in der Leistungsabteilung (Sonderprüfgruppe AD Bau) beschäftigt. Die Sonderprüf-



gruppen AD Bau waren durch Runderlaß der Beklagten vom 22. Januar 1996 bundesweit in verschiedenen Ballungszentren zur verstärkten Bekämpfung der illegalen Beschäftigung eingerichtet worden. In dem Erlaß heißt es ua.:

"Es wird davon ausgegangen, daß verstärkte Prüfungen und zusätzliche Maßnahmen eine bessere Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zur Folge haben werden. Dies und die dabei zu gewinnenden Erfahrungen lassen eine befristete Durchführung auf Dauer von drei Jahren gerechtfertigt erscheinen."

Im Haushaltsplan der Beklagten für 1996 wurden unter Kap. O6/42507 Mittel in Höhe von 65 Mio. DM mit folgender Zweckbestimmung bereitgestellt:

"Vergütungen der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag für die Durchführung der Regierungsvereinbarungen über die Entsendung und Beschäftigung ausländischer Werkvertragsarbeiter und im Zusammenhang damit stehender verstärkter Bekämpfung der illegalen Beschäftigung im Baubereich, die zusätzlich bis zum 31.12.1998 beschäftigt werden. ..."

Insgesamt war bundesweit die Einstellung von 1.000 Kräften mit befristeten Arbeitsverträgen vorgesehen. Für den Bezirk des Arbeitsamts München wurden zur Durchführung dieser Maßnahmen zusätzlich zu 17 bereits fest angestellten Mitarbeitern 42 weitere Arbeitnehmer befristet eingestellt. Im Mai 1998 beschloß die Beklagte, die Prüfgruppen fortzuführen. Mit Schreiben vom 17. September und vom 21. September 1998 teilte der Präsident des Landesamts Bayern ua. dem Arbeitsamt München mit, daß für den Bereich der Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs und der illegalen Beschäftigung sowie für die Bearbeitung von Werkvertragsangelegenheiten bundesweit 1.000 Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen würden und bisher befristet beschäftigte Kräfte bei Eignung in unbefristete Arbeitsverhältnisse übernommen werden könnten. Der Kläger wurde unter Hinweis auf eine fehlende fachliche Eignung nicht übernommen. In einem Gespräch am 12. November 1998 wurde ihm mitgeteilt, daß sein Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 1998 ende und er nicht über diesen Zeitpunkt hinaus weiterbeschäftigt werde.

Mit der am 30. Oktober 1998 beim Arbeitsgericht eingegangenen, der Beklagten am 17. November 1998 zugestellten Klage hat der Kläger die Unwirksamkeit der Befristung geltend gemacht und die Weiterbeschäftigung über den 31. Dezember 1998 hinaus verlangt.



Der Kläger hat die Auffassung vertreten, die Befristung seines Arbeitsvertrags zum 31. Dezember 1998 sei unwirksam, da ein sachlicher Grund dafür nicht vorgelegen habe.

Der Kläger hat beantragt,

1. festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 1998 hinaus fortbesteht,
2. festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis auch durch die mündliche Erklärung der Beklagten vom 12. November 1998 nicht aufgelöst worden ist,
3. die Beklagte zu verurteilen, den Kläger über den Ablauf des 31. Dezember 1998 hinaus weiterzubeschäftigen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat die Befristung für wirksam gehalten, weil der Kläger zur Deckung eines vorübergehenden Mehrbedarfs an Arbeitskräften eingestellt worden sei. Auch unter haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten sei im Zeitpunkt des Vertragsschlusses absehbar gewesen, daß keine Möglichkeit zur Weiterbeschäftigung des Klägers über den 31. Dezember 1998 hinaus bestehen würde. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zum 1. Januar 1999. Für eine unbefristete Beschäftigung fehle ihm die fachliche Eignung.

Das Arbeitsgericht hat den Klageanträgen zu 1) und 3) entsprochen und den Klageantrag zu 2) abgewiesen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts, soweit es der Klage stattgegeben hatte, abgeändert und die Klage auch insoweit abgewiesen, nachdem der Kläger in der Berufungsverhandlung klargestellt hatte, daß der Weiterbeschäftigungsantrag auch dahin verstanden werden solle, die Beklagte im Falle der Wirksamkeit der Befristung zur Abgabe einer auf Neubegründung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses zu im übrigen unveränderten Bedingungen gerichteten Willenserklärung zu verurteilen. Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Hilfsweise verlangt er den Abschluß eines unbefristeten Arbeitsvertrags rückwirkend ab 1. Januar 1999 zu im übrigen gleichen Bedingungen wie bisher. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet und führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Wiederherstellung der erstinstanzlichen Entscheidung. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts hat das Arbeitsverhältnis nicht auf Grund der vertraglich vereinbarten Befristung am 31. Dezember 1998 geendet. Der Klageantrag zu 1) ist daher begründet. Der Klageantrag zu 3) und der Hilfsantrag sind dem Senat nicht zur Entscheidung angefallen.

I. Das Landesarbeitsgericht hat den Klageantrag zu 1) zu Recht nicht als allgemeinen Feststellungsantrag nach § 256 Abs. 1 ZPO, sondern als Antrag iSv. § 1 Abs. 5 Satz 1 BeschFG (in der vom 1. Oktober 1996 bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung) ausgelegt. Dementsprechend ist auch der Tenor des erstinstanzlichen Urteils im Sinne der Feststellung, daß das Arbeitsverhältnis nicht auf Grund Befristung am 31. Dezember 1998 beendet wurde, zu verstehen. Denn der Kläger wendet sich mit dem Klageantrag zu 1) ausschließlich gegen die Wirksamkeit der im Arbeitsvertrag vereinbarten Befristung zum 31. Dezember 1998. Ein anderer Beendigungszeitpunkt oder Beendigungstatbestand ist zwischen den Parteien nicht mehr im Streit, nachdem das Arbeitsgericht den Klageantrag zu 2) rechtskräftig abgewiesen hat.

II. Der Klageantrag zu 1) ist begründet. Die im Arbeitsvertrag vom 18. März 1996 vereinbarte Befristung ist unwirksam. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts kann sich die Beklagte auf den der Befristungsgrundform des Zeitangestellten zuzuordnenden Sachgrund zeitlich nur begrenzt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel nicht berufen. Denn die Parteien haben die Befristungsgrundform des Zeitangestellten im Arbeitsvertrag nicht vereinbart. Der der vereinbarten Befristungsgrundform Aushilfsangestellter zuzuordnende Sachgrund des vorübergehenden Mehrbedarfs an Arbeitskräften liegt nicht vor.

1. Nach Nr. 2 Abs. 1 SR 2 a MTA ist im Arbeitsvertrag zu vereinbaren, ob der Angestellte als Zeitangestellter, als Angestellter für Aufgaben von begrenzter Dauer oder als Aushilfsangestellter eingestellt wird. Das Erfordernis der Vereinbarung bestimmter Befristungsgrundformen dient nach der Senatsrechtsprechung zu den mit den Nr. 1 und 2 SR 2 a MTA übereinstimmenden Bestimmungen der Nr. 1 und 2 SR 2 y BAT der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Dieser Normzweck hat zur Folge, daß der Arbeitgeber sich nicht auf Sachgründe berufen darf, die einer Befristungsgrundform



zuzuordnen sind, die im Arbeitsvertrag nicht vereinbart wurde (*BAG 29. Oktober 1998 - 7 AZR 477/97 - AP BAT SR 2 y § 2 Nr. 17 = EzA BErzGG § 21 Nr. 3, zu 3 der Gründe; 20. Februar 1991 - 7 AZR 81/90 - AP BGB § 620 Befristeter Arbeitsvertrag Nr. 137 = EzA BGB § 620 Nr. 109, zu II 1 c der Gründe*). Eine bestimmte Ausdrucksweise ist für die Vereinbarung der Befristungsgrundform nicht vorgeschrieben. Vielmehr ist jeweils durch Auslegung des Arbeitsvertrags zu ermitteln, welche Befristungsgrundform die Parteien vereinbart haben (*BAG 29. Oktober 1998 - 7 AZR 477/97 - aaO, zu 3 der Gründe mwN; 20. Februar 1991 - 7 AZR 81/90 - aaO, zu II 1 a der Gründe*). Auch mißverständliche und nach dem juristischen Sprachgebrauch unzutreffende Formulierungen sind unschädlich, wenn sich ein übereinstimmender Wille der Vertragspartner feststellen läßt (*BAG 25. November 1992 - 7 AZR 191/92 - AP BGB § 620 Befristeter Arbeitsvertrag Nr. 150 = EzA BGB § 620 Nr. 117, zu I 3 a der Gründe*). Die Vereinbarung der Befristungsgrundform bedarf nicht der Schriftform. Sie ist keine Nebenabrede iSv. § 4 Abs. 2 MTA (*vgl. zum gleichlautenden § 4 Abs. 2 BAT insbesondere BAG 15. März 1989 - 7 AZR 264/88 - AP BGB § 620 Befristeter Arbeitsvertrag Nr. 126, zu II 2 a der Gründe; 20. Februar 1991 - 7 AZR 81/90 - aaO, zu II 1 b der Gründe*). Liegen bei Vertragsschluß mehrere Sachgründe vor, die verschiedenen tariflichen Befristungsgrundformen zuzuordnen sind, so müssen die verschiedenen Grundformen im Arbeitsvertrag vereinbart sein, damit die Befristungsgründe bei der gerichtlichen Befristungskontrolle Berücksichtigung finden können. Ob dies im Einzelfall geschehen ist, haben grundsätzlich die Tatsachengerichte durch Auslegung der getroffenen Vereinbarungen festzustellen (*BAG 20. Februar 1991 - 7 AZR 81/90 - aaO, zu II 1 d der Gründe*).

2. Das Landesarbeitsgericht hat eine Auslegung der von den Parteien im Arbeitsvertrag getroffenen Vereinbarungen, welche Befristungsgrundformen vereinbart sind, nicht vorgenommen. Es hat lediglich festgestellt, dem Kläger sei der Befristungsgrund durch den Vermerk vom 5. März 1996 bekanntgegeben worden. Dieser weise hinreichend deutlich darauf hin, daß die Befristung prägend auf den Haushaltsplan 1996 und die darin enthaltene Mittelbefristung bis zum 31. Dezember 1998 gestützt werde. Deshalb könne sich die Beklagte auf den der Befristungsgrundform des Zeitangestellten zuzuordnenden Sachgrund zeitlich nur begrenzt verfügbarer Haushaltsmittel berufen. Bei dieser Würdigung hat das Landesarbeitsgericht verkannt, daß es für die Frage, ob sich der Arbeitgeber auf einen bestimmten Sachgrund für eine nach SR 2 a MTA vereinbarte Befristung berufen kann, nicht darauf ankommt, ob dem Arbeitnehmer der Sachgrund für die Befristung bei Vertragsschluß bekanntgegeben wurde, sondern ob die Befristungsgrundform, der der Sachgrund zuzuordnen ist, im Arbeitsvertrag ver-



einbart wurde. Dies ist hier in Bezug auf die für den Sachgrund der begrenzten Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln maßgebliche Befristungsgrundform des Zeitangestellten nicht der Fall. Vielmehr haben die Parteien ausschließlich die Befristungsgrundform des Aushilfsangestellten vereinbart.

a) Nach § 1 des Arbeitsvertrags vom 18. März 1996 wurde der Kläger als Aushilfsangestellter zur Aushilfe eingestellt. Damit wurde nach dem eindeutigen Vertragswortlaut die Befristungsgrundform des Aushilfsangestellten gemäß Nr. 1 c SR 2 a MTA vereinbart.

Aus dem Vermerk vom 5. März 1996 und der Bestätigung des Klägers, ihm sei der sachliche Grund für die Befristung bekanntgegeben worden, ergibt sich nichts anderes. Daraus läßt sich weder entnehmen, daß die Parteien - abweichend vom Wortlaut des Arbeitsvertrags - in Wirklichkeit die Befristungsgrundform des Zeitangestellten gemäß Nr. 1 a SR 2 a MTA vereinbaren wollten, noch kann daraus geschlossen werden, daß zusätzlich zu der Befristungsgrundform des Aushilfsangestellten diejenige des Zeitangestellten vereinbart werden sollte. In dem Vermerk ist zwar von Haushaltsmitteln die Rede, die nur zur Beschäftigung von Kräften mit befristetem Arbeitsvertrag verwendet werden durften. Dies könnte als Hinweis auf den Sachgrund zeitlich nur begrenzt verfügbarer Haushaltsmittel verstanden werden. Der Vermerk gibt jedoch außerdem die Zweckbestimmung des Haushaltsplans wieder, wonach die Mittel zur Vergütung von befristet beschäftigten Arbeitskräften zur verstärkten Bekämpfung der illegalen Beschäftigung im Baubereich zu verwenden waren. Die Bezugnahme auf die von den befristet beschäftigten Arbeitnehmern zu erledigenden Aufgaben deutet auf den Sachgrund des vorübergehenden Mehrbedarfs an Arbeitskräften hin. Dieser Sachgrund ist der im Arbeitsvertrag ausschließlich genannten Befristungsform des Aushilfsangestellten zuzuordnen.

b) Die vom Landesarbeitsgericht unterlassene Auslegung der vertraglichen Vereinbarungen konnte der Senat selbst vornehmen, da die dafür maßgeblichen Tatsachen vom Landesarbeitsgericht festgestellt sind und weiterer Sachvortrag der Parteien dazu nicht zu erwarten ist (*BAG 17. Mai 1984 - 2 AZR 161/83 - AP BAT § 55 Nr. 3, zu II 3 a der Gründe; 28. Februar 1991 - 8 AZR 89/90 - BAGE 67, 279 = AP ZPO § 550 Nr. 21*).



3. Der Sachgrund zeitlich nur begrenzt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel ist nicht der Befristungsgrundform des Aushilfsangestellten, sondern derjenigen des Zeitangestellten zuzuordnen.

Die Befristungsgrundformen der Nr. 1 a bis c SR 2 a MTA stehen selbständig nebeneinander (vgl. zur entsprechenden Regelung in Nr. 1 SR 2 y BAT BAG 29. Oktober 1998 - 7 AZR 477/97 - AP BAT SR 2 y § 2 Nr. 17 = EzA BErzGG § 21 Nr. 3, zu 2 der Gründe). Daher ist ein Sachgrund nicht zugleich verschiedenen Befristungsgrundformen zuzuordnen. Der Senat hat den Sachgrund der vorübergehenden Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln wiederholt der Befristungsgrundform des Zeitangestellten zugeordnet (vgl. BAG 13. März 1991 - 7 AZR 37/90 - nv., zu II 2 b der Gründe; 6. August 1997 - 7 AZR 619/96 - nv., zu II der Gründe). Daran hält der Senat nach wiederholter Prüfung fest. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist er auf seine bisherige Begründung, insbesondere auf die die Beklagte betreffende Entscheidung vom 28. März 2001 - 7 AZR 701/99 - AP BGB § 620 Befristeter Arbeitsvertrag Nr. 227 = EzA BGB § 620 Nr. 175, zu B I 2 a der Gründe.

4. Die Befristung ist nicht durch den der Befristungsgrundform des Aushilfsangestellten zuzuordnenden Sachgrund des vorübergehenden Mehrbedarfs an Arbeitskräften gerechtfertigt.

a) Nach der Rechtsprechung des Senats kann ein zusätzlicher, vorübergehender Arbeitskräftebedarf die Befristung eines Arbeitsverhältnisses rechtfertigen. Dies ist der Fall, wenn im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit einiger Sicherheit zu erwarten ist, daß für die Beschäftigung des befristet eingestellten Arbeitnehmers über das vorgesehene Vertragsende hinaus kein Bedarf besteht. Hierüber ist eine Prognose zu erstellen, der konkrete Anhaltspunkte zugrundeliegen müssen. Eine bloße Unsicherheit über die künftige Entwicklung des Arbeitskräftebedarfs reicht für die Befristung eines Arbeitsverhältnisses nicht aus (BAG 12. September 1996 - 7 AZR 790/95 - AP BGB § 620 Befristeter Arbeitsvertrag Nr. 182 = EzA BGB § 620 Nr. 142, zu II 3 a der Gründe mwN). Die Prognose hat sich darauf zu beziehen, ob im Zeitpunkt des Ablaufs der Befristung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit kein Bedarf mehr an der Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers besteht. Wird die Prognose durch die spätere Entwicklung bestätigt, besteht eine ausreichende Vermutung dafür, daß sie hinreichend fundiert erstellt worden ist. Es ist dann Sache des Arbeitnehmers, Tatsachen vorzutragen, nach denen zumindest im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses diese Prognose nicht gerechtfertigt war. Hat sich die Prognose nicht bestätigt, muß der Arbeitgeber die ihm bei



Vertragsabschluß bekannten Tatsachen vorbringen, die ihm jedenfalls zum damaligen Zeitpunkt den hinreichend sicheren Schluß darauf erlaubten, daß nach Ablauf der Befristung kein konkreter Bedarf mehr an der Arbeitsleistung des befristet eingestellten Arbeitnehmers bestehen werde (*BAG 12. September 1996 - 7 AZR 790/95 - aaO, zu II 4 der Gründe*).

b) Hiernach besteht der Sachgrund des vorübergehenden Mehrbedarfs im vorliegenden Fall nicht. Die Beklagte hat nicht hinreichend Tatsachen für ihre Prognose dargelegt, im Zeitpunkt des Ablaufs der Befristung werde kein konkreter Bedarf mehr an der Arbeitsleistung des Klägers bestehen. Insbesondere hat sie keine konkreten Tatsachen vorgetragen, aus denen sie im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses hätte schließen können, mit Ablauf des Jahres 1998 würden die Überwachungsaufgaben, die der Sonderprüfgruppe AD Bau zugewiesen waren, nicht mehr im bisherigen Umfang anfallen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung in der Bauwirtschaft erkennbar kein einmaliges, nach Art und Inhalt zeitlich begrenztes Projekt ist, sondern eine Daueraufgabe. Die im Schreiben des Präsidenten der Beklagten vom 22. Januar 1996 geäußerte Annahme, verstärkte Prüfungen und zusätzliche Maßnahmen würden eine bessere Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften zur Folge haben, ist spekulativ und nicht ausreichend, um eine tatsächliche Grundlage für eine begründete Prognose zum künftigen Wegfall des insoweit vorhandenen Arbeitskräftebedarfs abzugeben. Denn die Beklagte hat zum 1. Januar 1999 eine aus insgesamt 1.000 Mitarbeitern bestehende Prüfgruppe Bau gegründet, die jedenfalls auch die Aufgaben der bisherigen Sonderprüfgruppe AD Bau übernommen und fortgeführt hat. Daher wäre es Sache der Beklagten gewesen, Tatsachen vorzutragen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses den hinreichend sicheren Schluß darauf erlaubt hätten, daß nach Ablauf der Befristung kein Bedarf an der Arbeitsleistung des Klägers bestehen würde. Diese Darlegung ist der Beklagten nicht gelungen.

III. Der Klageantrag zu 3), den das Landesarbeitsgericht zutreffend als Antrag auf vorläufige Weiterbeschäftigung für die Dauer des vorliegenden Rechtsstreits ausgelegt hat, ist dem Senat nicht zur Entscheidung angefallen. Denn die Entscheidung des erkennenden Senats über den Klageantrag zu 1) ist mit der Verkündung rechtskräftig und beendet den Rechtsstreit.



IV. Über den Hilfsantrag hat der Senat ebenfalls nicht zu entscheiden. Er steht unter der Bedingung des Unterliegens mit dem Klageantrag zu 1). Diese Bedingung ist nicht eingetreten.

V. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Dörner

Gräfl

Linsenmaier

Knapp

G. Güner



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)